

# Satzung

des Fördervereins des Pfadfinderstammes von Helfenstein e.V.

## § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Förderverein des Pfadfinderstammes von Helfenstein e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Koblenz.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Wesen und Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der erzieherischen und jugendpflegerischen Arbeit des Pfadfinderstammes von Helfenstein in Koblenz. Die geschieht durch:
  - Gewährung ideeller und materieller Unterstützung;
  - Hilfe beim Bemühen um geeignete Gruppenräume;
  - Förderung der Zusammenarbeit zwischen Pfadfindern, Eltern, Förderern des Stammes und der katholischen Kirchengemeinde „St. Nikolaus“ in Koblenz – Arenberg.
2. Der Förderverein des Pfadfinderstammes von Helfenstein e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er dient aufgrund seiner Aufgabenstellung unmittelbar der Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben allenfalls Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige und natürliche Person werden, die sich für die Belange des Vereins einsetzen will.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Falls der

Vorstand die Aufnahme versagt, kann gegen seinen Bescheid Widerspruch zur Mitgliederversammlung eingelegt werden.

3. Die Mitglieder der Stammesführung des Pfadfinderstammes von Helfenstein in Koblenz haben ein Recht auf Aufnahme in den Verein.
4. die Mitglieder entrichten einen jährlichen Förderbeitrag, der bis spätestens 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres fällig ist. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
5. Die Mitglieder haben keine Rechte am Vereinsvermögen.
6. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Tod
  - b) Austritt aus dem Verein zum Ende eines Kalenderjahres, der gegenüber dem Vorstand schriftlich bis zum 30. September des Kalenderjahres zu erklären ist oder
  - c) Ausschluss durch den Vorstand. Der Ausschluss ist zulässig, wenn das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Ferner kann ausgeschlossen werden, wer Vereinsinteressen zuwider handelt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zu geben, sich vor der Beschlussfassung schriftlich oder mündlich zu äußern. Gegen den Ausschluss kann Widerspruch zur Mitgliederversammlung erhoben werden. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

#### **§ 4 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie einem Mitglied der Stammesführung des Stammes von Helfenstein in Koblenz,
  - b) die Mitgliedsversammlung.
2. Die Organe fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden.

#### **§ 5 Der Vorstand**

1. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet eines der gewählten Vorstandsmitglieder vor Ablauf

seiner Amtszeit aus, kann für den Rest der laufenden Amtszeit eine Nachwahl stattfinden.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen vertritt den Verein allein. Für den Abschluss von Rechtsgeschäften für und gegen den Verein, die die Summe von € 500,00 übersteigen, ist ein Beschluss des Gesamtvorstandes nötig, dem das Mitglied der Stammesführung des Stammes von Helfenstein zugestimmt haben muss. Ein hiergegen verstoßendes Rechtsgeschäft gegenüber Dritten ist wirksam. Die Vertretungsmacht des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB wird mit Wirkung gegenüber Dritten in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 BGB), dass Verfügungen über Grundstücke nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung erfolgen dürfen.
3. Der Gesamtvorstand im Sinne des § 4 Abs. 1 a leitet den Verein und führt die Geschäfte, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Er sorgt für die ordnungsgemäße Führung der Bücher und lässt diese einmal jährlich von einem von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Kassenprüfer prüfen.
4. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf schriftlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen durch den Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
5. Über jede Sitzung und Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von der Nachfolgenden Versammlung zu genehmigen.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung tritt alle zwei Jahre zu einer ordentlichen Sitzung im vierten Quartal des Kalenderjahres zusammen.
2. Stimmberechtigt sind diejenigen Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag für das laufende Kalenderjahr gezahlt haben.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen. Weiterhin obliegt ihr die Beschlussfassung über:
  - a) die Entlastung des Vorstandes
  - b) die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters sowie eines Kassenprüfers
  - c) die Festsetzung der Förderbeiträge
  - d) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder und
  - e) Die Auflösung des Vereins.

Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.

4. Die Mitgliederversammlung tritt zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen, wenn dies vom Vorstand oder einem Viertel der Mitglieder unter

Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt wird. Die Sitzung befasst sich ausschließlich mit dem angegebenen Beratungsgegenstand.

5. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von zwei Monaten schriftlich auf einen Sonnabend oder Sonntageinberufen und von einem Versammlungsleiter geleitet.
6. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Zwecks des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln aller erschienen Vereinsmitglieder erforderlich. In der Einladung ist ausdrücklich hervorzuheben, dass über eine Änderung der Satzung bzw. des Vereinszwecks beraten werden soll. Entsprechende Beschlüsse sind dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, sofern die Ladungsfrist gewahrt war.
8. Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 7 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Bei dieser Mitgliederversammlung muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Kommt die erforderliche Anzahl stimmberechtigter Mitglieder nicht zusammen, ist unverzüglich eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl anwesender stimmberechtigter Mitglieder beschlussfähig. Zu dem Beschluss über die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Stamm von Helfenstein in Koblenz als regionale Untergliederung des Landesverbandes Rheinland-Pfalz/Saar im Bund der Pfadfinderinnen und Pfadfinder e. V., der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Satzung zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 29.10.2005 beschlossen. Sie ist mit der Eintragung des Vereins am 10.01.2006 im Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz in Kraft getreten.